

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Haushalts- und
Finanzausschuss**

54. Sitzung am 18.09.2014
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:02 Uhr

Ende der Sitzung: 12:03 Uhr

Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2012:

a) Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012

Antrag der Landesregierung
– Drucksache 16/3156 –

b) Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012

Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 16/3173 –

c) Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs

Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/3250 –

d) Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs

Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/3580 –

dazu: Vorlage 16/4262

Ergebnis:

S. 3

Zustimmung
(S. 4)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|---|-------------------------------|
| 2. Kommunalbericht 2014
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/3650 – | Kenntnisnahme
(S. 4) |
| 3. 8. Bericht des Südwestrundfunks an die Landtage und Regierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gemäß § 42 Absatz 2 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk
Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags
– Drucksache 16/3451; Vorlage 16/4224 – | Kenntnisnahme
(S. 5) |
| 4. Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlagen 16/4240/4353 – | Kenntnisnahme
(S. 6 – 10) |
| 5. Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung
Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2014 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2014)
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/4306 – | Kenntnisnahme
(S. 11 – 13) |
| 6. Deutliche Erfolge bei der Konsolidierung des Landeshaushalts
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4328 – | Erledigt
(S. 14 – 19) |
| 7. Spitzenposition für rheinland-pfälzische Steuerverwaltung
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4344 – | Erledigt
(S. 20 – 21) |
| 8. Stand der Novelle des Spielbankgesetzes/Laufzeiten und Konditionen der Konzessionen der Spielbanken
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4345 – | Erledigt
(S. 22 – 25) |
| 9. Verschiedenes | S. 26 |

Herr Vors. Abg. Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Herr Vors. Abg. Wansch teilt mit, hinsichtlich des Berichtsantrags

Prüfbericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zum „Zukunftskonzept Nürburgring“

Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/4348 –

konnte kein Einvernehmen erzielt werden, sodass dieser Antrag für die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vorgesehen sei.

Elektronische Fassung

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

1. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2012

**a) Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012
Antrag der Landesregierung**

– Drucksache 16/3156 –

**b) Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012
Antrag des Rechnungshofs**

– Drucksache 16/3173 –

**c) Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs
Unterrichtung durch den Rechnungshof**

– Drucksache 16/3250 –

**d) Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs
Unterrichtung durch die Landesregierung**

– Drucksache 16/3580 –

dazu: Vorlage 16/4262

**2. Kommunalbericht 2014
Unterrichtung durch den Rechnungshof**

– Drucksache 16/3650 –

Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Adolf Weiland

Der Ausschuss stimmt der Beschlussempfehlung auf Seite 4 der Vorlage 16/4262 einstimmig zu.

Der Ausschuss erteilt dem Wissenschaftlichen Dienst zur Erstellung der entsprechenden Drucksachen Redaktionsvollmacht.

Der Ausschuss nimmt von dem Kommunalbericht 2014 – Drucksache 3650 – Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

8. Bericht des Südwestrundfunks an die Landtage und Regierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gemäß § 42 Absatz 2 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk

Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags

– Drucksache 16/3451 –

dazu: Vorlage 16/4224

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/3451 –
Kenntnis (vgl. Vorlage 16/4372).

Elektronische Fassung

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT**

– Vorlagen 16/4240/4353 –

Herr Abg. Schreiner merkt an, bei verschiedenen Versuchen, mit anderen Ländern zu kooperieren, habe sich immer wieder herausgestellt, dass die Tücke im Detail stecke. Deshalb bitte er kurz darzulegen, ob die nun angestrebte Kooperation ohne größere Probleme umgesetzt werden könne. Dabei bitte er auch darauf einzugehen, welche Synergieeffekte kurz- und mittelfristig aus der Kooperation zu erwarten seien, weil dieser Staatsvertrag Teil der Strukturreform in der Finanzverwaltung sei, die mit dem Ziel durchgeführt werde, diese effektiver und schlanker zu gestalten.

Herr Abg. Steinbach bittet ergänzend, auch auf die Zusammenarbeit mit dem Saarland in der Finanz- und Steuerverwaltung einzugehen.

Herr Abg. Dr. Alt bezeichnet es als beispielgebend, dass durch eine Zusammenarbeit von Ländern in der Verwaltung Effizienzsteigerungen ermöglicht werden können. Das, was auf kommunaler Ebene oft in Form von Zweckverbänden geschehe, finde im vorliegenden Fall in ganz anderer Form statt, die der Staatsqualität der Länder angemessen sei.

In der Begründung zum Staatsvertrag werde ausgeführt, dass die Organleihe von den Vertragspartnern als Übergangslösung angesehen werde und zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung der Verwaltungskompetenz nach § 17 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz angestrebt werde. Er bitte darauf einzugehen, welche zusätzlichen Änderungen durch diese Übertragung ausgelöst würden und an welchen Zeithorizont dabei gedacht sei.

Schon jetzt bitte er, dem Ausschuss in der zweiten Jahreshälfte 2015 eine erste Übersicht über den Stand der Umsetzung zukommen zu lassen.

Herr Staatsminister Dr. Kühl hält es aufgrund der gestellten Fragen für erforderlich, ausführlicher zu berichten, auch wenn von Herrn Abgeordneten Schreiner um kurze Ausführungen gebeten worden sei.

Bereits seit vielen Jahren finde eine Zusammenarbeit zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz auf dem Gebiet der Finanzverwaltung statt. So werde schon seit langem gemeinsam die Finanzschule in Edenkoben betrieben. Insofern bestehe in der Steuerverwaltung so etwas wie eine Kultur der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern. Aus anderen Bereichen sei bekannt, dass eine Kooperation zwischen den beiden Ländern gar nicht so einfach sei, auch wenn sich oft eine Kooperation anböte.

Ziel des Projekts sei es, ab dem 1. Januar 2015 die Bearbeitung aller im Saarland und in Rheinland-Pfalz anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle in Rheinland-Pfalz beim Finanzamt Kusel-Landstuhl zu zentralisieren und die Zuständigkeit für sämtliche Grunderwerbsteuerfälle länderübergreifend im Saarland anzusiedeln. Vorher sei bereits eine Zentralisierung innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt.

Durch die Schwerpunktbearbeitung sollten Kompetenzen in diesen recht komplexen Arbeitsgebieten gebündelt werden und eine Verbesserung der Arbeitsqualität erzielt werden. Bezogen auf die Frage von Herrn Abgeordneten Schreiner könne er nicht garantieren, dass es bei der Umsetzung der Kooperation ab 1. Januar 2015 zu keinen Problemen kommen werde. Wenn jedoch bei Veränderungen dieser Gedanke im Vordergrund stünde, würden heute noch Steuern wie im Mittelalter erhoben.

Der Staatsvertrag habe in den Gremien des Bundes, in denen die anderen Länder vertreten seien, Aufmerksamkeit erregt, weil immer wieder von Verwaltungen, von denen eine solche Kooperation abgelehnt werde, argumentiert worden sei, eine solche Kooperation sei nicht möglich. Nun werde aber durch zwei Länder aufgezeigt, dass eine solche Kooperation funktionieren könne.

Wenn seit Jahren durch die Zusammenlegung von Ämtern und die Reduzierung von Standorten versucht werde, Synergieeffekte zu nutzen, ergebe die Logik, dass bei einem solchen Vorgehen über Ländergrenzen hinweg weiteres Synergiepotenzial gehoben werden könne. Allerdings müsse überlegt werden, ob eine solche Kooperation aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Fach- und Rechtsaufsicht möglicherweise zu Reibungsverlusten führe. Eine Zusammenlegung über Ländergrenzen hinweg, um mehr Synergieeffekte nutzen zu können, sei aber eine konsequente Fortführung dessen, was jedes Land innerhalb seiner Grenzen bisher schon an Umstrukturierungen vorgenommen habe.

Der vorliegende Entwurf des Staatsvertrags sei durch die Fachabteilungen im Finanzministerium des Saarlands und im rheinland-pfälzischen Finanzministerium erarbeitet worden. Bislang seien im Hinblick auf den Entwurf des Staatsvertrags alle Verfahrensschritte in beiden Ländern parallel durchgeführt worden.

In einem ersten Schritt solle die Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Organleihe erfolgen. Die Organleihe führe nicht zu einer vollständigen Zuständigkeitsübertragung mit Auswirkungen auf die Rechte der jeweiligen Länderparlamente. Dies gelte auch für die Abstimmungen im Gesetzgebungsverfahren des Bundes oder bei der Erarbeitung von einheitlichen Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern zur Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Im Rahmen der Organleihe würden die rheinland-pfälzischen Finanzbehörden die Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle des Saarlandes bearbeiten. Das Saarland entleihe sich rheinland-pfälzische Behörden, während Rheinland-Pfalz eigene Behörden an das Saarland verleihe.

Die Zusammenarbeit im Wege der Organleihe sei grundsätzlich auch für den Bereich der Grunderwerbsteuer geplant, deren Verwaltung künftig durch das Saarland erfolgen solle, sobald dieses in der Lage sei, die Grunderwerbsteuerfälle vollständig zu bearbeiten. Im Saarland seien noch organisatorische Schritte erforderlich, bis diese Situation gegeben sei. Es müsse eine stärkere Automatisierung etabliert werden, um auf saarländischer Seite die gewünschten Synergieeffekte in ausreichendem Umfang erzielen zu können. Mit dem Staatsvertrag würden dafür aber jetzt schon die rechtlichen Grundlagen geschaffen.

Zielrichtung der angestrebten Neuausrichtung des Grunderwerbsteuerverfahrens sei eine verstärkte Technisierung der Verfahrensabläufe rund um die Festsetzung und die Erhebung der Grunderwerbsteuer. Zusammen mit dem Saarland habe Rheinland-Pfalz bereits entsprechende Initiativen ergriffen, um den Prozess voranzutreiben.

Um jedoch von Anfang an dem Grundsatz der wechselseitigen und damit gleichwertigen Aufgabewahrnehmung zu entsprechen, bringe sich das Saarland bis zum Beginn der Organleihe auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer durch personalwirtschaftliche Maßnahmen ein und werde entsprechendes Personal zur Bearbeitung der rheinland-pfälzischen Fälle nach Rheinland-Pfalz abordnen.

Mit einer solchen Kooperation zwischen zwei Ländern werde juristisches und organisatorisches Neuland betreten. Eine vergleichbare Vorgehensweise sei in Bezug auf die Kfz-Steuer gewählt worden. Für den Bereich der Kfz-Steuer seien für eine Übergangszeit im Rahmen einer Organleihe die Finanzbehörden der Länder für den Bund tätig.

Der Staatsvertrag sei sowohl mit dem Bundesministerium der Finanzen als auch mit den Ländern auf der Fachebene diskutiert worden. Die von den beiden Ländern initiierte Kooperation werde im Allgemeinen begrüßt und könnte als Vorbild für vergleichbare Gestaltungen betrachtet werden. Das Bundesministerium der Finanzen habe bereits signalisiert, dass es die gegebenenfalls auch bei endgültiger Zuständigkeitsübertragung auf Bundesebene notwendigen Gesetzesänderungen positiv begleiten werde.

Die Fachaufsicht werde nicht Gegenstand der Organleihe sein. Diese werde nach wie vor dem entleihenden Land obliegen. Für die Grunderwerbsteuer werde also weiter das Landesamt für Steuern bzw. das rheinland-pfälzische Finanzministerium die Fachaufsicht ausüben. Praktisch bedeute dies, dass zum Beispiel die die Gewerbesteuerfälle bearbeitenden Sachbearbeiter zwei Fachaufsichtsbehörden

unterstellt seien. Um einen einheitlichen Vollzug der entsprechenden Gesetze zu gewährleisten, würden dem das Saarland und Rheinland-Pfalz im Rahmen dieser besonderen Zusammenarbeit durch einheitliche allgemeine Verwaltungsanweisungen gerecht werden. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung werde derzeit auch unter Beteiligung des nachgeordneten Bereichs in den Fachabteilungen der jeweiligen Ministerien erarbeitet.

Die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe und der für den Datenschutz zuständigen Behörden blieben unberührt. Die Rechnungshöfe würden ihre Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung regeln. In die Erarbeitung des Staatsvertrags seien die Rechnungshöfe einbezogen worden.

Der Steuerbürger werde im Steuerbescheid darauf hingewiesen, dass die Finanzbehörden aufgrund der Organleihe als Behörden des entleihenden Landes tätig würden. Die verliehenen Finanzbehörden vereinnahmten auch die Steuer aus dem anderen Land.

Die Organleihe habe keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen des jeweiligen Landes. Die für das Land vereinnahmte Steuer werde zeitnah dem Land überwiesen, dem die Steuer zustehe.

Auf die Frage im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltungskompetenz nach § 17 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz werde Herr Dr. Wilhelm antworten.

Herr Dr. Wilhelm (Abteilungsleiter im Ministerium der Finanzen) legt dar, der Unterschied zwischen einer Übertragung der Verwaltungskompetenz nach § 17 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz und der in einem ersten Schritt vollzogenen Organleihe bestehe darin, dass bei einer Übertragung der Verwaltungskompetenz nach § 17 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz die gesamte Zuständigkeit für die jeweilige Steuer auf das dann dafür zuständige Land mit allen Konsequenzen, die sich daraus für die Länderparlamente, die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe, Datenschutzfragen usw. ergeben, übergehe. Über § 17 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz solle Ländern ermöglicht werden, langfristig Zuständigkeitsübertragungen vornehmen zu können.

Herr Abg. Steinbach fragt, ob es Überlegungen gebe, die Kooperation mit dem Saarland über die Bereiche der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer weiter auszudehnen. Darüber hinaus bitte er um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Überlegungen es gebe, mit anderen an Rheinland-Pfalz angrenzenden Ländern Kooperationen dieser Art einzugehen.

Zur Erbschaftsteuer sei derzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abhängig, dessen Ausgang offen sei. Vor diesem Hintergrund bitte er mitzuteilen, was geschehen werde, wenn die Erbschaft- und Schenkungsteuer in der bisherigen Form nicht mehr erhoben werden könne.

Herr Staatsminister Dr. Kühn führt aus, es gebe keine konkreten Überlegungen, mit dem Saarland oder anderen Ländern weitere Kooperationen einzugehen. Daraus könne aber nicht der Schluss gezogen werden, dass solche Kooperationen perspektivisch nicht vorstellbar seien. Zunächst werde aber sicher einmal abgewartet werden, wie die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer funktionieren werde. Wenn diese Kooperation erfolgreich verlaufe – davon gehe die Landesregierung aus –, werde sich sicherlich der Druck erhöhen, an anderen Stellen ähnlich vorzugehen.

Sofern das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung zur Erbschaftsteuer einfordern würde, seien zwei Vorgehensweisen denkbar. Die eine Vorgehensweise wäre die, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen und die Erbschaftsteuer in der gewünschten Form verändert werde. Dabei werde es vor allem um die Besteuerung von Unternehmensvermögen gehen. Dann würden sich keine gravierenden Veränderungen ergeben, sodass diese einer Kooperation nicht entgegenstünden. Als zweite Vorgehensweise wäre denkbar, die Vorstellungen von Bayern zu übernehmen und die Erbschaftsteuer zu regionalisieren. Dann könnte jedes Land selbst entscheiden, ob und in welcher Form es eine Erbschaftsteuer erhebe. Dieser Wunsch sei von der CSU auch in den zurückliegenden Koalitionsverhandlungen auf der Bundesebene geäußert, aber von den beiden anderen verhandelnden Parteien abgelehnt worden. Deshalb sehe er auch keine großen Realisierungschancen für eine regionalisierte Erbschaftsteuer. Sollte jedoch eine regionalisierte Erbschaftsteuer eingeführt werden, habe er Zweifel, ob eine übergreifende Verwaltungszuständigkeit aufrechterhalten werden könne, weil dann das jeweilige Landesparlament immer wieder in gesetzgeberischer Hinsicht

gefordert wäre. In einer solchen Situation wäre es nicht sinnvoll, den Verwaltungsvollzug einem anderen Land zu übertragen.

Herr Abg. Steinbach zieht aus den Ausführungen den Schluss, dass eine Umsetzung der Vorstellungen von Bayern zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.

Herr Staatsminister Dr. Kühn bestätigt die Schlussfolgerung im Hinblick auf die Erbschaftsteuer. Außer dem dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand gebe es aber nach seiner Ansicht sehr viel bessere Argumente, die gegen eine regionalisierte Erbschaftsteuer sprechen. Das sei auch der Grund gewesen, weshalb sich die zwei anderen Parteien in den Koalitionsverhandlungen auf der Bundesebene gegen eine regionalisierte Erbschaftsteuer ausgesprochen hätten. Die Erbschaftsteuer sei jetzt schon eine Ländersteuer. Eine regionalisierte Erbschaftsteuer werde von Bayern angestrebt, um die Erbschaftsteuersätze zu senken und möglicherweise im Endeffekt diese Steuer abzuschaffen, damit gerade für Firmen der Anreiz erhöht werde, sich in Bayern anzusiedeln. Bayern könne es sich möglicherweise leisten, auf die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer zu verzichten, aber die anderen 15 Länder benötigten diese Einnahmen.

Eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer würde darüber hinaus einen Dominoeffekt auslösen, sodass es irgendwann in Deutschland vermutlich überhaupt keine Erbschaftsteuer mehr geben würde. Dann könnte Bayern argumentieren, es sei viel gerechter, wenn die Menschen ihren Beitrag zum Gemeinwohl über Konsumsteuern und nicht über eine Erbschaftsteuer leisten. Damit nehme Bayern aber auch eine singuläre Position ein. Wenn es in steuerpolitischer und finanzpolitischer Hinsicht sowie im Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden sinnvoll wäre, die Erbschaftsteuer zu regionalisieren, sollte nicht deshalb davon abgesehen werden, weil dann die Kooperation zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz nicht umgesetzt werden könne. Es gebe aber viele Gründe, die gegen eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer sprechen.

Herr Abg. Schreiner hält es für verlockend, über die Gestaltung der Erbschaftsteuer und die Frage zu diskutieren, ob Bayern das Thema unter einem anderen Blickwinkel betrachte, weil in Österreich die Erbschaftsteuer abgeschafft worden sei. Es könne auch darüber diskutiert werden, wie es gelinge, die Zahl der Kapitalgesellschaften zugunsten von unternehmergeführten mittelständischen Unternehmen, deren Unternehmer bereit seien, mit eigenem Kapital ins Risiko zu gehen, zu reduzieren. Ebenso könne darüber diskutiert werden, ob es sich um versteuertes Vermögen handle, das noch einmal versteuert werde. Diskussionen dieser Art würden aber heute zu weit führen.

Im Hinblick auf die Kooperation mit dem Saarland bitte er um Auskunft, ob aufgrund der notwendigen Umstellungen mit konkreten Nachteilen für die Steuerbürger zu rechnen sei. Denkbar sei, dass die Erstellung der Bescheide länger dauern werde als bisher oder die Fehleranfälligkeit zunehme. Darüber hinaus bitte er darzulegen, wie viele Stellen durch die Kooperation mit dem Saarland in den nächsten Haushaltsjahren eingespart werden können.

Herr Staatsminister Dr. Kühn stellt klar, die Kooperation dürfe – wenn überhaupt – nur zu vertretbaren Reibungsverlusten führen. Anhand des guten Rankings der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung im Vergleich zu Steuerverwaltungen anderer Länder werde deutlich, dass diese sehr gut mit Veränderungen umgehen könne. Auf die Fragen werde jedoch Herr Dr. Wilhelm antworten.

Herr Dr. Wilhelm teilt mit, der Aspekt, inwiefern es durch die Veränderungen zu Umstellungsschwierigkeiten für die Bürger kommen könne, sei natürlich besonders in den Blick genommen worden, als das Projekt initiiert worden sei. Die Veränderung solle gerade für den Bürger zu keinen Problemen führen. Deshalb werde der Start der Organleihe auch mit einer entsprechenden Aufklärungsarbeit begleitet. Der Bürger werde von der Umstellung nicht bemerken, außer dass dieser dem Steuerbescheid entnehmen könne, dass im Wege der Organleihe gegebenenfalls ein anderes Land für ihn zuständig sei.

Eine höhere Fehleranfälligkeit sei ebenfalls nicht zu erwarten, weil die Beschäftigten der Steuerverwaltung weiter in dem jeweiligen Steuerbereich tätig seien, der ihnen vertraut sei. Daher werde der Bürger auch nicht länger auf die Bearbeitung seiner Steuerangelegenheit warten müssen.

Der Aspekt der Effizienzgewinne sei natürlich ebenfalls in den Blick genommen worden. Bei dem ersten Schritt der Organleihe werde noch nicht davon ausgegangen, dass es möglich sein werde, große Effizienzgewinne zu erzielen. Dies sei auf das Konstrukt der Organleihe zurückzuführen. Die Fachaufsicht verbleibe wie bisher bei den jeweiligen Ländern.

Im Hinblick auf eine Bündelung der Kompetenzen werde auf Dauer jedoch angestrebt, die Verwaltungskompetenz nach § 17 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz zu übertragen. Dann wäre nur noch jeweils eine Fachaufsicht erforderlich, wodurch natürlich ein Effizienzgewinn erzielt werden könne. Belastbare Zahlen dazu könne er heute jedoch noch nicht präsentieren. Zunächst solle der erste Schritt mit der Organleihe gegangen werden. Dann müsse abgewartet werden, wie die weitere Entwicklung aussehen werde.

Herr Staatsminister Dr. Kühl sagt auf Nachfrage von **Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch** zu, dem Ausschuss in der zweiten Jahreshälfte 2015 eine erste Übersicht über den Stand der Umsetzung zukommen zu lassen.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Dr. Alt sagt Herr Staatsminister Dr. Kühl zu, dem Ausschuss in der zweiten Jahreshälfte 2015 eine erste Übersicht über den Stand der Umsetzung zukommen zu lassen.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Vorlagen 16/4240/4353 – Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung
Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2014 über die Gewährung von Finanzhilfen
des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebau-
licher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2014)
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/4306 –

Herr Abg. Steinbach bittet um erläuternde Ausführungen.

Herr Greuloch (Referatsleiter im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) berichtet, diese Verwaltungsvereinbarung werde jährlich zwischen dem Bund und den 16 Ländern abgeschlossen und beruhe auf Art. 104 b GG. In der Verwaltungsvereinbarung seien die Rahmenbedingungen festgelegt, im Zuge derer der Bund den Ländern für die Gemeinden die Städtebauförderungsmittel zur Verfügung stelle. Im Jahr 2014 werde der Bund bundesweit für diesen Zweck 650 Millionen Euro zur Verfügung stellen. In der auf der Bundesebene geschlossenen Koalitionsvereinbarung sei ein Betrag von 700 Millionen Euro vereinbart worden. Von diesen 700 Millionen Euro würden vom Bund 50 Millionen Euro für ein bundesunmittelbares Förderprogramm für Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus eingesetzt. Somit könnten 650 Millionen Euro an die 16 Länder verteilt werden. Das Land Rheinland-Pfalz erhalte davon ca. 24 Millionen Euro, die auf fünf Programme aufgeteilt würden. Die fünf Programme würden in der Verwaltungsvereinbarung benannt.

Die Fördermittel für dieses Jahr seien deutlich erhöht worden. Im vergangenen Jahr habe der Bund 455 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für Rheinland-Pfalz ergebe sich daraus eine Steigerung der Fördermittel für das Jahr 2014 um ca. 8 Millionen Euro, die für die fünf Bund-Länder-Programme eingesetzt werden könnten. Damit sei es möglich, in diesem Jahr alle fünf Bund-Länder-Programme auszuweiten.

Herr Abg. Steinbach dankt für die gegebenen Informationen. Da die fünf Bund-Länder-Programme nicht allein über Bundesmittel finanziert würden, sondern auch eine Kofinanzierung durch das Land erforderlich sei, bitte er um Auskunft, in welchem Umfang eine Anhebung der Kofinanzierungsmittel des Landes erforderlich sei und ob diese Anhebung in den Haushaltsansätzen berücksichtigt sei.

Bezogen auf die in der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Tabelle zur Aufteilung der Bundesfinanzhilfen auf die Länder bitte er mitzuteilen, inwiefern dabei berücksichtigt worden sei, dass sich der Bedarf zwischen den West- und Ostländern deutlich angeglichen habe und diesbezüglich ein gewisser Handlungsbedarf gesehen werde.

Ferner bitte er darzulegen, inwiefern auf den durch das Gutachten des Forschungsinstituts empirica zur qualitativen und quantitativen Wohnraumnachfrage in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 aufgezeigten Handlungsbedarf durch Landesprogramme oder landesbegleitende Programme sowie durch die Ausgestaltung von Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften reagiert werde.

Herr Greuloch führt aus, die Kofinanzierungsmittel des Landes seien in Kapitel 20 06 Titel 883 15 veranschlagt. Der Ansatz belaufe sich auf 43 Millionen Euro und liege damit deutlich über dem Bundesanteil von ca. 24 Millionen Euro, sodass die Kofinanzierung durch das Land gesichert sei. Nach Art. 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung beteilige sich der Bund an der Finanzierung der Maßnahmen grundsätzlich mit einem Drittel der förderfähigen Kosten. Dabei gehe dieser davon aus, dass sich die Länder ebenfalls mit einem Drittel an den förderfähigen Kosten beteiligen. Rheinland-Pfalz beteilige sich naturgemäß mit etwas mehr als einem Drittel an den förderfähigen Kosten.

Die Verwaltungsvereinbarung enthalte einen Verteilerschlüssel auf die einzelnen Programme. Dabei kämen drei Verteilerschlüssel zur Anwendung, die den einzelnen Programmen zugeordnet seien. Der Anteil des Landes Rheinland-Pfalz bewege sich in vielen Fällen zwischen 4,7 bis 5 %. Allerdings seien von den fünf Programmen zwei Programme in Ost und West aufgeteilt, während sich bei drei anderen Programmen der auf Rheinland-Pfalz entfallende Anteil an den Fördermitteln in der genannten Größenordnung bewege.

Die Programmvierfalt von fünf Programmen sei unter anderem der Föderalismusreform I geschuldet. Im Zuge der Föderalismusreform I sei der Art. 104 b GG geschaffen worden. Dieser enthalte Aussagen, wie die Förderung zu gestalten sei. Danach seien die Mittel befristet zu gewähren. Daraus habe der Bund geschlossen, die Städtebauförderung müsse enden. Der Bund habe aber dann argumentiert, die einzelnen Programme seien Gegenstand dieser Bestimmung, so dass Programme beendet und neue aufgelegt werden können. So sei vom Bund das aus den 1970er-Jahren stammende Sanierungsprogramm beendet worden. Dafür sei vom Bund in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jeweils ein neues Programm aufgelegt worden. Zwischen dem Bund und den Ländern bestehe Einigkeit, dass bei diesen Programmen Handlungsfelder beschrieben werden. Die einzelnen Maßnahmen, die dann im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in den Kommunen durchgeführt werden, würden dann dem Programm zugeordnet, bei dem das Programmprofil und das Handlungsprofil in dem Fördergebiet deckungsgleich oder ähnlich seien.

Herr Abg. Bracht weist darauf hin, dass der Bund den Ländern in diesem Jahr erheblich mehr Mittel für diesen Bereich zur Verfügung stelle. Vor dem Hintergrund bitte er um Auskunft, ob im vergangenen Jahr Rheinland-Pfalz die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft habe und wie sich voraussichtlich die Situation in diesem Jahr darstellen werde.

Herr Greuloch teilt mit, die im vergangenen Jahr vom Bund für diesen Bereich zur Verfügung gestellten Mittel seien in Rheinland-Pfalz zu 100 % ausgeschöpft worden. Es werde daran gearbeitet, dass auch in diesem Jahr die Mittel in voller Höhe an die Kommunen weitergegeben werden.

Die Verwaltungsvereinbarung beinhalte das Bewilligungsvolumen, das im Rahmen von Bescheiden vom Land an die Kommunen weitergegeben werde. Davon zu unterscheiden sei der Mittelabfluss. Der derzeitige Mittelabfluss sei vergleichbar mit dem in den vergangenen Jahren. Aufgrund der Haushaltsituation bei den Kommunen gebe es bei diesen Schwierigkeiten, die Mittel in Anspruch zu nehmen, die ihnen in den Bewilligungsbescheiden zugesagt worden seien.

Herr Abg. Steinbach bezieht sich auf die Tabelle, die auf Seite 5 der Verwaltungsvereinbarung abgedruckt sei. Danach entfielen auf Rheinland-Pfalz etwas über 24 Millionen Euro, während sich der Gesamtumfang der Bundesfinanzhilfen für diesen Bereich auf über 646 Millionen Euro belaufe. Damit werde ein Anteil von knapp 5 % deutlich unterschritten. Es sei nachvollziehbar, dass wegen des erheblichen Bedarfs für einen gewissen Zeitraum eine Schwerpunktsetzung in den neuen Ländern erfolgt sei, aber aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklungen – er nenne nur das Stichwort „Demografischer Wandel“ – bestehe die Notwendigkeit, gewisse Mittel auch in Rheinland-Pfalz sehr gezielt einzusetzen. Deshalb stelle sich die Frage, welche Diskussionen sich daraus auf der Bundesebene ergeben, dass ein Bedarf auch in den alten Ländern bestehe und Ungleichgewichte zu beseitigen seien, und welche Möglichkeiten der Einflussnahme es in diese Richtung gebe. Von dieser Entwicklung sei schließlich nicht nur Rheinland-Pfalz betroffen, sondern ähnliche Phänomene seien auch in anderen alten Ländern zu verzeichnen. Sofern von einem einheitlichen Pro-Kopf-Schlüssel ausgegangen werde, müssten nach seiner Einschätzung Rheinland-Pfalz jährlich 8 bis 9 Millionen Euro mehr zur Verfügung gestellt werden. Angesichts des bestehenden Bedarfs sei dies eine erkleckliche Summe.

Herr Greuloch führt aus, diese Diskussion werde zu diesem Bereich genauso geführt wie in anderen Fällen, in denen es um die Verteilung von Bundesmitteln gehe. Rechnerisch erhalte das Land vom Gesamtumfang dieser Bundesfinanzhilfen 3,71 %. Wenn die fünf Programme gleich behandelt würden, entfielen auf Rheinland-Pfalz rund 30 Millionen Euro. Jedoch sei bei den Programmen „Stadtumbau“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ eine Aufteilung nach Ost und West vorgenommen worden. Bei diesen beiden Programmen seien allein für die Länder im Osten ein Betrag von über 170 Millionen Euro vorgesehen. Zur Entwicklung in den vergangenen Jahren nenne er kurz ein paar Zahlen.

Im Jahr 1993 habe der Bund für die westlichen Länder überhaupt keine Städtebaufördermittel mehr zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2009 seien die Städtebaufördermittel zwischen Ost und West im Verhältnis 49 % zu 51 % zugunsten der westlichen Länder verteilt worden. Im vergangenen Jahr seien 42 % auf die östlichen Länder und 58 % auf die westlichen Länder entfallen. Nach der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung werde auf die östlichen Länder nur noch ein Anteil von 37 % entfallen. An

diesen Zahlen werde deutlich, dass in den vergangenen Jahren durch eine Verstärkung der Mittel für die westlichen Länder kontinuierlich eine Anpassung vorgenommen worden sei.

Herr Abg. Schreiner fragt, ob sein Eindruck richtig sei, dass in der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung im Vergleich zu den Verwaltungsvereinbarungen aus den früheren Jahren nur der Artikel 1 verändert worden sei, während alle übrigen Bestimmungen unverändert geblieben seien.

Herr Greuloch merkt an, es seien darüber hinaus sicherlich auch einige redaktionelle Veränderungen vorgenommen worden, aber die wesentlichen Änderungen seien im Artikel 1 enthalten. Die Verwaltungsvereinbarungen der vergangenen drei Jahre seien weitgehend vergleichbar, weil von den Ländern – insbesondere unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen – beim Bund immer wieder sehr stark darauf gedrängt worden sei, die Verwaltungsvereinbarung nicht jedes Jahr dazu zu nutzen, um neue Bestimmungen einzuführen. Die von den Kommunen benötigte Kontinuität werde dadurch erreicht, dass die Verwaltungsvereinbarung nur noch im Hinblick auf die Zahlen und in redaktioneller Hinsicht Veränderungen erfahre.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Vorlage 16/4306 – Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 6 der Tagesordnung:

Deutliche Erfolge bei der Konsolidierung des Landeshaushalts
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4328 –

Herr Abg. Dr. Alt stellt fest, durch die Studie von PwC würden sowohl im Zeit- als auch im Ländervergleich einige Konsolidierungserfolge im Landeshaushalt aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund werde die Landesregierung um eine Bewertung der zentralen Aussagen in der Studie gebeten. Ferner werde diese gebeten darzulegen, welche Schlussfolgerungen daraus für die weiteren Konsolidierungsprozesse in Rheinland-Pfalz möglicherweise zu ziehen seien, da von der Studie auch ein jährlicher Konsolidierungsbedarf im Ländervergleich benannt werde. Darüber hinaus bitte er um eine Einschätzung der methodischen Qualität dieser Studie, da die Erfahrung zeige, dass die Qualität der Studien gerade im Finanzbereich extrem unterschiedlich sei.

Herr Staatsminister Dr. Köhl führt aus, es sei nur schwer möglich, eine methodische Bewertung der Studie vorzunehmen. Sofern seine Aussagen zu diesem Bereich nicht ausreichend seien, könne Frau Schneider diese noch ergänzen.

Bei der Studie handle es sich nicht um die erste vergleichende Studie von PwC. Mit der Studie würden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sei es darum gegangen, einen sogenannten Nachhaltigkeitsindex zu berechnen, um damit einen Indikator für die Konsolidierungsfähigkeit zu erhalten, ob ab dem Jahr 2020 die Schuldenbremse eingehalten werden könne. Zum anderen seien empirische Erhebungen durchgeführt worden, in welchen Bereichen ein Land eher mehr oder eher weniger Geld ausbebe. Diese Erhebungen würden schon seit Jahrzehnten in Form von sogenannten Benchmarkanalysen durchgeführt. Diese Erhebungen wiesen alle methodische Schwierigkeiten und Besonderheiten auf. So sei in den 1990er-Jahren versucht worden, über Benchmarkanalysen herauszufinden, wie der Landeshaushalt konsolidiert werden könne. Jedes Fachressort könne hervorragende Argumente anführen, weshalb bei den Ausgaben, die über dem Durchschnitt liegen, methodische Probleme zu berücksichtigen seien. In der Studie würden aber entsprechende Bereiche für alle Länder und damit auch für Rheinland-Pfalz aufgezeigt.

Die Studie komme zu dem Ergebnis, dass sich Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Konsolidierung auf einem guten Weg befinde und es nur wenige Länder gebe, die besser vorgingen. Damit werde nicht beurteilt, wie der heutige Stand sei, sondern wie mit der Ausgangssituation umgegangen werde und ob die Bereitschaft bestehe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Konsolidierung zu erreichen.

Erschreckend sei, dass Rheinland-Pfalz das Land sei, das vor allen Finanzausgleichsmaßnahmen bei der Finanzausstattung auf Platz drei oder vier liege, aber nach allen Transferleistungen den letzten Platz belege. Dieser Sachverhalt werde durch die Studie wieder bestätigt. In der aktuellen Fachdiskussion auf der Bund-Länder-Ebene werde von Rheinland-Pfalz immer wieder auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Anhand dieses Sachverhalts werde deutlich, dass es sehr schwierig sei, einen harten Konsolidierungsprozess zu fahren, wenn das Land nur über eine geringe Finanzausstattung verfüge. Diese Situation sei aber umso schwieriger, wenn die Finanzausstattung vor allen Finanzausgleichsmaßnahmen relativ hoch gewesen sei. Insofern sei er dankbar, wenn dieser Sachverhalt durch eine solche Studie bestätigt werde.

In Hamburg und Hessen seien nach der Studie ebenfalls deutliche Konsolidierungsfortschritte zu verzeichnen. Nach dem Konsolidierungsindex für Rheinland-Pfalz könne aber trotzdem die Schuldenbremse im Jahr 2020 nicht eingehalten werden, wenn die Ausgaben im bisherigen Umfang fortgeschrieben werden und sich die Einnahmen in dem geplanten Umfang realisieren lassen. Insofern seien Aussagen in der Presse, bei weiterhin günstiger Entwicklung der Steuereinnahmen könne das Land die Vorgaben der Schuldenbremse ohne zusätzliche Kürzungen erreichen, nicht zutreffend, die nach der Veröffentlichung der Studie im August zu lesen gewesen seien. Diese Aussage könne der Studie auch nicht entnommen werden. Der Studie könne aber entnommen werden, dass eine fairere Einnahmeverteilung erforderlich sei.

Die Vorgaben der Schuldenbremse seien ab 2020 einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssten die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu geordnet werden. Entsprechende Positionierungen seien bereits erfolgt. In dem Zusammenhang sei er auch froh, dass der Landtag zu dieser Thematik eine Arbeitsgruppe einrichten werde. Kürzlich sei von den finanzpolitischen Sprechern der SPD-Fraktion und der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag geäußert worden, den Ländern müsse Geld weggenommen werden, weil es diesen viel zu gut gehe. Diese Aussagen seien von finanzpolitischen Sprechern aus den Ländern heftig kritisiert worden. Es wäre gut, wenn auch eine Reaktion aus dem Land Rheinland-Pfalz zu vernehmen wäre, weil derzeit über eine Finanzverteilung für die Jahre 2020 ff. verhandelt werde. Die Ergebnisse diese Verhandlungen seien für die aktuelle Tagespolitik bis zum Jahr 2018 von keinerlei Interesse, weil sie bis dahin noch keine finanziellen Auswirkungen haben. Bei diesen Verhandlungen gehe es jedoch um die Politik- und Gestaltungsfähigkeit des Landes Rheinland-Pfalz in der Zukunft. Deshalb sollten die Landesparteien im Interesse des Landes auch etwas näher zusammenstehen. Die Diskussionen zwischen dem Bund und den Ländern würden auch nicht entlang der Parteilinien geführt.

Nach der Studie seien in Rheinland-Pfalz unter anderem die Bereiche Hochschule, Kultur, Gesundheit, Umwelt und Sport eher unterdurchschnittlich finanziell ausgestattet. Dagegen seien unter anderem der Bereich der kommunalen Verwaltungsaufgaben, die frühkindliche Bildung, Verkehr und Schulen eher überdurchschnittlich finanziell ausgestattet, wobei dies im Bereich der kommunalen Verwaltungsaufgaben auf die kleinteilige Kommunalverwaltung in Rheinland-Pfalz zurückzuführen sei.

Auch in anderen externen Studien schneide Rheinland-Pfalz nicht schlecht ab. Zwar neige er nicht zu Euphorie, aber daraus ergebe sich für ihn das Schluss, dass das Konsolidierungskonzept von Rheinland-Pfalz nicht so schlecht zu sein scheine.

Zur Methodik werde Frau Schneider einige Aussagen treffen.

Frau Schneider (Referentin im Ministerium der Finanzen) legt dar, im Vergleich zu anderen Studien sei die gewählte Methodik gut. So seien beispielsweise Vorbelastungen aus Zinsen und Versorgungsausgaben heraus gerechnet worden. Dennoch sei auch in dieser Studie vereinfacht vorgegangen worden. So sei zum Beispiel kein Konjunkturbereinigungsverfahren zur Anwendung gekommen, sondern es werde eine implizite Konjunkturbereinigung durch Ländervergleich vorgenommen. Der Stabilitätsrat gehe aber ebenso vor, weil verschiedene Länder noch über kein Verfahren verfügen.

Ebenso sei es nicht möglich gewesen, statistische Probleme auszumerzen. So würden in die Kassenstatistik noch nicht die Extrahaushalte einbezogen. Vom Stabilitätsrat würden diese Extrahaushalte ebenfalls nicht berücksichtigt. Insofern seien viele Parallelen mit dem Stabilitätsrat erkennbar. Die Studie weise also eine höhere Qualität als andere Studien auf, aber PwC habe ebenfalls mit bestehenden Problemen zu kämpfen.

Ein direkter Vergleich mit Studien aus Vorjahren dürfe auch deshalb nicht erfolgen, weil methodische Veränderungen vorgenommen worden seien. So seien in diesem Jahr die Pensionszuführungen einbezogen worden. Dies sei bereits im ersten Jahr versucht worden. Aufgrund der statistischen Daten sei damals aber davon Abstand genommen worden. Da bei verschiedenen Ländern größere Beträge auf Pensionszuführungen entfallen, während andere Länder gar keine Zahlungen an Pensionsfonds leisten, gebe es in diesem Bereich große Disparitäten, sodass der Wunsch bestanden habe, diesen Bereich einzubeziehen. Da die Statistik diesbezüglich nicht ausreichend aussagekräftig sei, habe PwC Befragungen bei den Ländern durchgeführt.

Herr Abg. Schreiner bezeichne es als spannend, dass über den Antrag der Landesregierung Gelegenheit gegeben werde, zu ihrer eigenen Pressemeldung Stellung zu nehmen. Derzeit sei es für die Sozialdemokraten offenbar schwierig, dem Reflex zu widerstehen, das Wort „Konsolidierung“ mit einer Debatte über Steuererhöhungen zu verbinden. Konsolidierung bedeute aber nicht, dass ständig mehr Steuergelder benötigt werden, sondern Konsolidierung bedeute, zunächst die eigenen Hausaufgaben zu machen.

In dem Zusammenhang verweise er auf die Beschlüsse, die zu Beginn der Sitzung aufgrund des Jahresberichts des Rechnungshofs gefasst worden seien. Daran werde deutlich, dass noch ein Berg an Aufgaben zu bewältigen sei. So sei festgestellt worden, dass in Rheinland-Pfalz die Pro-Kopf-

Verschuldung um nahezu 41 % über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer liege. Deshalb seien zur Wiedererlangung und Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes die beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konsequent umzusetzen. In dem Zusammenhang sei beispielsweise beschlossen worden, die Personalausgaben seien insbesondere durch Stellenabbau weiter zu begrenzen.

Im Zuge der Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 1. Januar 2000 sei von der Landesregierung zugesagt worden, 552 Stellen innerhalb von 15 Jahren abzubauen. Im Rahmen der Beratung dieses Punkts in der Rechnungsprüfungskommission sei von den Fachressorts umfassend erläutert worden, weshalb ein Stellenabbau in dem zugesagten Umfang nicht möglich gewesen sei und dass inzwischen weitere Aufgaben von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen wahrzunehmen seien. Der Rechnungshof habe beispielsweise dargelegt, dass im Bereich der IT-Unterstützung kurzfristig Stellen eingespart werden könnten. Zu konkreten Vorschlägen, Einsparungen vorzunehmen oder Einsparungsziele zu formulieren, gebe die Landesregierung jedoch nur sehr unverbindliche Antworten. Wichtig sei es, Ziele konsequent auch dann umzusetzen, wenn dies weh tue.

Im Hinblick auf die Transaktionen mit dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz habe der Rechnungshof kritisiert, dass diese nicht hinreichend transparent gewesen seien. Insofern sei es nicht verwunderlich, wenn PwC bei seinen bundesweiten Studien methodische Schwierigkeiten habe, mit diesen Transaktionen umzugehen und daher überlege, ob diese Transaktionen einbeziehen seien.

Herr Abg. Steinbach bezieht sich auf die Ausführungen seines Vorredners und verweist auf die zuvor sinngemäß getroffene Aussage von Herrn Staatsminister Dr. Kühl, die Konsolidierungsziele könnten nur mit weiteren Kürzungen und Sparmaßnahmen erreicht werden. Insofern habe der Finanzminister nicht nur auf Steuererhöhungen verwiesen.

In der Studie von PwC werde ebenfalls auf die Notwendigkeit von Kürzungen und Sparmaßnahmen hingewiesen, um das durch die Schuldenbremse vorgegebene Ziel erreichen zu können. Dieses Ziel sei mit den Stimmen der Fraktion der CDU in der Landesverfassung verankert worden. Dem Ausführungsgesetz dazu habe die Fraktion der CDU jedoch ihre Zustimmung verweigert. Im Hinblick auf das strukturelle Defizit ergebe sich ein klarer Abbaupfad. Anhand dieses Abbaupfades könne erst beurteilt werden, ob ein Konsolidierungskonzept erfolgreich sei.

Jedoch wolle er noch den bei der Studie von PwC gewählten methodischen Ansatz ansprechen. Von PwC sei ein Nachhaltigkeitsindex gebildet worden, der prozentual zum Ausdruck gebracht werde. An die Landesregierung richte er die Frage, ob dieser Nachhaltigkeitsindex einen Aussagewert beinhalte oder ob dieser kritisch zu werten sei. Der Studie konnte auch entnommen werden, dass es innerhalb dieses Nachhaltigkeitsindex in relativ kurzen Zeiträumen Sprünge gebe. Deshalb bitte er auch darauf einzugehen, inwieweit sich über diesen Nachhaltigkeitsindex kurzfristige Haushaltsmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen abbilden lassen. Ferner bitte er darzulegen, wie sich in relativ kurzen Zeiträumen Sprünge in diesem Nachhaltigkeitsindex ergeben können.

Herr Staatsminister Dr. Kühl verzichtet darauf, noch einmal auf die Frage einzugehen, unter welchen Voraussetzungen die Konsolidierungsziele erreichbar seien, da er keinen Einfluss darauf habe, welche Aussagen Herr Abgeordneter Schreiner dazu treffe.

Der Nachhaltigkeitsindex sei aus seiner Sicht methodisch in Ordnung. Dieser könne aufzeigen, ob die richtige Richtung eingeschlagen worden sei. Er ersetze aber keinesfalls eine eigene Konsolidierungsstrategie des Landes. Diese könne sich aber nicht nur auf finanzwissenschaftliche Methodik stützen, sondern müsse auch auf gewonnenen Erfahrungen und Traditionen beruhen. Diese Studie sei eine der Studien, die dabei helfen könne, die Hausaufgaben zu machen. Letztlich müssten diese Hausaufgaben aber vom Land allein gemacht werden. Wenn nicht versucht werde, ein eigenes Konsolidierungskonzept zu entwickeln, bestehe keine Chance, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Frau Schneider ergänzt, für die Sprünge beim Nachhaltigkeitsindex sei das Ausgangsjahr entscheidend. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn zwei verschiedene Ausgangsjahre herangezogen würden, um eine Korrekturgröße zu haben. In anderen Bereichen werde im Finanzministerium ebenfalls so vorge-

gangen. PwC habe sich aber dafür entschieden, bei der Studie ein Basisjahr als Grundlage heranzuziehen und dann eine Hochrechnung vorzunehmen. Dies sei sicherlich ein Manko an dieser Studie.

Es müsse auch berücksichtigt werden, dass Konsolidierungsmaßnahmen, die von der Landesregierung geplant seien, aber erst in den kommenden Jahren durchgeführt werden, nicht einbezogen worden seien. Die sich daraus ergebende Entwicklung sei in der Studie natürlich nicht abgebildet.

Für die Landesregierung sei natürlich das strukturelle Defizit die entscheidende Größe. Aufgrund der Konjunkturbereinigung ergebe sich da der Effekt, dass konjunkturell bedingte Steuermehreinnahmen keine Berücksichtigung finden. Zwar sei der Nachhaltigkeitsindex ein guter Index, aber für die Landesregierung sei das strukturelle Defizit als Orientierung die entscheidende Größe.

Herr Abg. Steinbach merkt an, vom Bundesfinanzminister sei angekündigt worden, darüber sprechen zu wollen, den Ländern eine zusätzliche Verschuldungsmöglichkeit einzuräumen. Wenn Rheinland-Pfalz diese Möglichkeit nutzen wolle, müssten die Landesverfassung und das erwähnte Ausführungsgesetz geändert werden. Vor diesem Hintergrund richte er an die Landesregierung die Frage, ob sie angesichts des eingeschlagenen Konsolidierungspfades Bedarf für eine solche zusätzliche Verschuldungsmöglichkeit sehe.

Herr Staatsminister Dr. Kühl hält es für angebracht, die Aussage seines Vorredners etwas zu relativieren. Das Bundesministerium der Finanzen habe ebenso wie die 16 Finanzministerien der Länder Vorschläge in den Diskussionsprozess zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen eingebracht. Mit seinen Vorschlägen musste das jeweilige Finanzministerium nicht die Aussage verbinden, dass diese richtig seien, sondern eine Bewertung der Vorschläge sollte gemeinsam erfolgen. Vom Bundesministerium der Finanzen sei der Vorschlag zur Bewertung eingebracht worden, den Ländern 0,15 % der 0,35 % Verschuldungsmöglichkeit des Bundes zur Verfügung zu stellen. Daraus ergäbe sich für Rheinland-Pfalz eine Verschuldungsmöglichkeit im Umfang von ungefähr 300 Millionen Euro.

Von der Bundesregierung und dem Bundestag – bis hinein in die Oppositionsfraktionen – werde die Auffassung vertreten, die Länder dürften vom Bund nicht so viel Geld erhalten. Es bestehe relative Einigkeit, auch wenn dies noch nicht laut ausgesprochen werde, dass das Aufkommen aus dem Solidaritätsbeitrag erhalten bleiben solle. In dem Zusammenhang erhalte der Vorschlag mit der Verschuldungsmöglichkeit einen gewissen Sinn. Der Bund sei daran interessiert, das Aufkommen aus dem Solidaritätsbeitrag zu erhalten, weil sich sonst bei ihm ein Einnahmeloch von rund 18 Milliarden Euro ergeben würde. Dabei sei sich der Bund bewusst, dass er einen Teil dieser Einnahmen an die Länder abgeben müsse. Wenn der Bund 0,15 % des BIP und damit einen Betrag von 4 bis 5 Milliarden Euro an die Länder abgebe, könne dies geschehen, indem dieser Betrag fließe oder in diesem Umfang den Ländern Verschuldungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Dies sei der Hintergrund für den vom Bundesministerium der Finanzen eingebrachten Vorschlag.

Die Vorschläge seien im Übrigen alle an die Öffentlichkeit getragen worden. Die spektakulärsten Vorschläge seien nun herausgegriffen worden. Es sei nach seiner Auffassung jedoch nicht sinnvoll, einzelne Vorschläge zu beurteilen, sondern es müsse eine Beurteilung der Gesamtvorschläge erfolgen. Auf jedem Fall sei aber Geld, das fließe, geliehenem Geld vorzuziehen.

Herr Abg. Dr. Weiland ist erstaunt, dass nun über den Bund-Länder-Finanzausgleich diskutiert werde. Die erwähnten Vorschläge seien im Hinblick auf das Jahr 2019 unterbreitet worden, in dem die Vereinbarung über den Bund-Länder-Finanzausgleich mit einer Verteilungsmasse von jährlich rund 8,5 Milliarden Euro und der Solidaritätsbeitrag mit einem jährlichen Aufkommen von rund 18 Milliarden Euro auslaufen. Die Neustrukturierung der Bund-Länder-Beziehungen, die sogenannte kalte Progression und die Frage, wie der Solidaritätsbeitrag in das Steuersystem integriert werden könnten, spielten dabei ebenfalls eine Rolle. Es sei nachvollziehbar, dass von dem in das Steuersystem integrierten Solidaritätsbeitrag die Länder einen möglichst hohen Anteil erhalten wollen. Selbstverständlich sei auch der Bund daran interessiert, sich von weiteren Ansprüchen der Länder zu befreien, wenn dieser Anteile an die Länder abtrete. Derzeit befinde man sich jedoch erst in der Ideen- und Vorschlagsfindungsphase. Deshalb könne es sich zum jetzigen Zeitpunkt nur um eine Kaffeesatzleserei handeln.

In seinen weiteren Ausführungen wolle er sich jedoch auf das Thema des Antrags konzentrieren. Auf Seite 29 der Studie werde ausgeführt, im Vergleich zum Vorjahr konnten in den meisten Bundeslän-

dern die Schulden abgebaut werden. Lediglich die Länder mit einem hohen Finanzierungsdefizit (Bremen, Saarland, Hamburg sowie Rheinland-Pfalz) hätten nennenswert die Schulden erhöht. Im Zusammenhang mit dieser Aussage könne sich darüber unterhalten werden, ob in Rheinland-Pfalz ein Konsolidierungserfolg zu verzeichnen sei.

Auf Seite 191 werde ausgeführt, würden in Rheinland-Pfalz aber alle Extrahaushalte mit einbezogen, sinke dieser Wert auf 94,7 % und Rheinland-Pfalz liege nur noch auf Rang 10. Von der Landesregierungen und den Regierungsfractionen sei bisher immer der Rang 7 kommuniziert worden. Auch unter diesem Gesichtspunkt könne darüber gesprochen werden, ob in Rheinland-Pfalz ein Konsolidierungserfolg zu verzeichnen sei.

Auf Seite 193 sei weiter die Aussage enthalten, deutlich unterdurchschnittlich seien dabei die Zuschüsse für Hochschulen. Weiter könne dieser Seite entnommen werden, überdurchschnittlich hoch seien die Zuschussbedarfe im Bereich Schulden. Auch diesbezüglich müsse darüber nachgedacht werden, ob in Rheinland-Pfalz ein Konsolidierungserfolg zu verzeichnen sei.

Ebenfalls sei auf Seite 193 dargestellt, Ausgabentreiber seien die im Vergleich zum Vorjahr gezahlten hohen Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Flughafen Hahn und der Nürburgring GmbH. Auch hier müsste genauer betrachtet werden, ob dies ein Konsolidierungserfolg sei.

Weiter enthalte die Seite 193 die Aussage, zumal es – gemeint sei das Land Rheinland-Pfalz – eine sehr geringe Investitionsquote aufweise, die davon zeuge, dass Rheinland-Pfalz von seiner Substanz lebe. Dabei handle es sich aus seiner Sicht um eine Kernaussage. Es sei sehr ambitioniert und sportlich, in diesem Zusammenhang von Konsolidierungserfolg zu sprechen.

Ferner werde auf der Seite 191 ausgeführt, es bedürfe für das Land also durchaus noch einiger Anstrengungen, um eine nachhaltige Finanzpolitik unter den Bedingungen der Schuldenbremse zu erreichen. Daraus ziehe er den Schluss, dass sich Rheinland-Pfalz unter den Bedingungen der Schuldenbremse noch gar nicht im Stadium einer nachhaltigen Finanzpolitik befinde.

Die Landesregierung könne sich zwar auf das strukturelle Defizit zurückziehen, aber dies werde auf Dauer nicht tragen. Auch wenn sich die Landesregierung auf methodische Überlegungen zurückziehe, seien die Aussagen in dieser Studie so eindeutig, dass er empfehle, vorsichtiger mit der Aussage umzugehen, es seien in Rheinland-Pfalz deutliche Erfolge bei der Konsolidierung zu verzeichnen.

Herr Abg. Dr. Alt ist der Meinung, der Bericht und der Diskussionsverlauf rechtfertigten nicht die Interpretation, es sei über Steuererhöhungen diskutiert worden. Wenn über die Einnahmeseite gesprochen werde, führe dies nicht automatisch zu einer Diskussion über Steuererhöhungen, sondern die Einnahmeseite stehe auch im Zusammenhang mit den Bund-Länder-Finanzbeziehungen, da es dabei auch um die Verteilung des Steueraufkommens gehe. Deshalb sollten Überlegungen zur Verteilung des Steueraufkommens angestellt werden. Dies sei eine Aufgabe, der sich mit Blick auf die Zeit nach 2020 alle Fraktionen stellen sollten.

Letztlich sei die schwache Position der Länder bei der Steuerverteilung eine Folge der Deutschen Einheit. Eine Ländergruppe leide derzeit besonders unter dem Status quo der Verteilung. Das seien die finanzschwachen Flächenländer im Westen, nämlich Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Das sei ein Problem, an dessen Lösung alle gemeinsam arbeiten könnten.

Es lohne sich, die Studie im Ausschuss gerade deshalb zu behandeln, weil bei ihr Neuland betreten worden sei. Ein Merkmal dieser Studie sei die Berücksichtigung des Pensionsfonds. Die Studie lehne sich auch an die Definition des strukturellen Defizits an. Wenn landesexterne Einrichtungen wie PwC es für sinnvoll ansehen, sich an diese Definition anzulehnen, könne es auch in Rheinland-Pfalz sinnvoll gewesen sein, auf diese Art und Weise das strukturelle Defizit abzugrenzen.

Von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland sei dann auf die Passagen in der Studie verwiesen worden, die sich stärker mit den traditionellen Haushaltskennziffern beschäftigen. So habe dieser auf die Aussage in der Studie hingewiesen, Rheinland-Pfalz lebe von seiner Substanz. Diese Aussage müssten sich diejenigen vergegenwärtigen, die bestehende Steuern, wie zum Beispiel die Erbschaftsteuer, zur Dis-

54. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 18.09.2014
– Öffentliche Sitzung –

position stellen. Damit würde natürlich dazu beigetragen, dass Investitionen nicht in einem Umfang erhöht werden können, wie dies vielleicht wünschenswert wäre.

In der Rechnungsprüfungskommission sei zu den 552 Stellen, die durch die Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung eingespart werden sollten, eine Diskussion geführt worden, die mit einem einstimmigen Beschluss abgeschlossen worden sei. Inhalt dieses Beschlusses sei unter anderem folgender Satz: „Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Abbau von 48 Stellen zugesagt wurde.“ Diese Zusage erstreckte sich auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

Der Antrag – Vorlage 16/4328 – hat seine Erledigung gefunden.

Elektronische Fassung

Punkt 7 der Tagesordnung:

Spitzenposition für rheinland-pfälzische Steuerverwaltung
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4344 –

Herr Abg. Steinbach führt aus, der Bund der Steuerzahler habe eine vergleichende Studie über die Leistungen und Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltungen der Länder erstellt. Als Maßstab habe die Bearbeitungszeit von Steuerfällen gedient. Das Idealmodell sei die Bearbeitung des Steuerantrags des privaten Steuerpflichtigen gewesen. Der Bund der Steuerzahler sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Land Rheinland-Pfalz dabei Spitzenpositionen einnehme und über eine hervorragende Steuerverwaltung verfüge. Dies sei Anlass für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewesen, die Landesregierung zu fragen, wie sie diese Ergebnisse bewerte. Dabei bitte er auch darauf einzugehen, ob die Bearbeitungszeit als alleiniger Maßstab dienen könne.

Herr Staatsminister Dr. Kühl legt dar, der damalige Finanzminister Mittler habe es für die Steuerverwaltung als einen wichtigen Punkt angesehen, dass die Steuererklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglichst rasch bearbeitet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, seien viele Maßnahmen im innerorganisatorischen Bereich ergriffen worden. Nach seiner Einschätzung würde ein Vergleich mit anderen Ländern ergeben, dass dies nicht zulasten anderer Bereiche in der Steuerverwaltung, wie zum Beispiel Steuerfahndung und Betriebsprüfung, geschehen sei.

Bekanntlich seien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Steuererklärungen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzugeben. Wenn eine relativ rasche Bearbeitungszeit angestrebt werde, sei es notwendig, die Personalressourcen, die für die Bearbeitung dieser Steuererklärungen notwendig seien, zu bündeln. Daneben müsse aber auch ein intelligenter Weg gefunden werden, um dieses Personal in den Zeiträumen zu beschäftigen, wenn beispielsweise nur die Steuererklärungen eingehen, die von Steuerberatern bearbeitet werden, weil für diese eine andere Abgabefrist gelte.

Das vom Bund der Steuerzahler gewonnene Ergebnis sei nicht neu. Es sei erfreulich, dass sich an der Situation auch aktuell nichts verändert habe. Dieser Bereich müsse jedoch im Hinblick auf den Konsolidierungsprozess und unter Benchmark-Gesichtspunkten gesehen werden. Deshalb habe er nicht den Ehrgeiz, unbedingt an einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 96 Tagen festzuhalten, aber er habe den Ehrgeiz, dass diese Steuererklärungen in Rheinland-Pfalz weiter am schnellsten bearbeitet werden. Dabei müsse jedoch darauf geachtet werden, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen vernünftig eingesetzt werden. Aufgrund der guten Ausgangsposition könne jedoch in Zeiten notwendiger Konsolidierungsanstrengungen und des Fachkräftemangels im Bereich der Steuerverwaltung mit der Situation besser umgegangen werden.

Zum verwaltungsorganisatorischen Bereich könne Herr Dr. Wilhelm weitere Auskünfte geben.

Herr Dr. Wilhelm (Abteilungsleiter im Ministerium der Finanzen) hat natürlich mit Freude das Ergebnis der Untersuchung des Bundes der Steuerzahler zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis sei jedoch für die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung keine Überraschung gewesen, weil ihr die hervorragende Situation bekannt gewesen sei.

In der Vergangenheit seien verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, um niedrige Bearbeitungszeiten erreichen zu können. Die hervorragenden Bearbeitungszeiten hätten jedoch zur Folge, dass in einem gewissen Umfang Personalressourcen gebunden werden. Derzeit werde anhand von Modellen untersucht, inwieweit in den rheinland-pfälzischen Finanzämtern eine gleichmäßigere Arbeitsbelastung erreicht werden könne. Dies könnte jedoch dazu führen, dass sich etwas längere Bearbeitungszeiten ergeben könnten. Zuvor habe Herr Staatsminister Dr. Kühl mitgeteilt, dass er den Ehrgeiz habe, dass im bundesweiten Durchschnitt in Rheinland-Pfalz die Steuererklärungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am schnellsten bearbeitet werden. Dieser Ehrgeiz bestehe natürlich auch bei der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung.

Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeiten könne die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung relativ einfach mit dem Steuerbürger arbeiten. So gebe es kaum noch Beschwerden über die Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen. In anderen Ländern gebe es diese Beschwerden in einem ganz anderen

Umfang. Diesbezüglich habe sich die Situation in der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung in den vergangenen zehn Jahren ausgesprochen positiv entwickelt. Dies sei auch im Finanzministerium spürbar, da so gut wie keine Beschwerden mehr zur Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen eingingen.

Wie schon erwähnt, würden durch diese schnelle Bearbeitung aber Personalressourcen gebunden. Dieser Bereich müsse genauer betrachtet werden, weil es schwer sei, den Personalbestand in der bestehenden Form in der Zukunft aufrechtzuerhalten. Bis 2020 würden viele Beschäftigte aus der Steuerverwaltung aus Altersgründen ausscheiden. Vor dem Hintergrund müsse überlegt werden, ob Rheinland-Pfalz auf Dauer den ersten Rang bei der Bearbeitung von Steuererklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einnehmen müsse. Hierzu sei aber eine genaue Betrachtung des Bereichs erforderlich. Entsprechende Entscheidungen müssten dann natürlich auch gegenüber den Steuerpflichtigen kommuniziert werden.

Herr Abg. Steinbach fragt, ob das Finanzministerium mit weiteren Kennzahlen als der Bearbeitungsdauer arbeite, um die Leistung der Steuerverwaltung zu messen. Denkbar sei aus seiner Sicht, Qualitäts- oder Beschwerdequoten zu erheben.

Herr Dr. Wilhelm antwortet, Rheinland-Pfalz nehme seit vielen Jahren am Leistungsvergleich der Finanzämter teil. Nach seiner Erinnerung beteiligten sich sechs Länder an diesem Leistungsvergleich. Eine Kenngröße bei diesem Leistungsvergleich sei die Bearbeitungsdauer. Eine Vielzahl von Kennzahlen kämen hinzu, die in ein großes Kontrollingsystem mündeten. In diesem Zusammenhang würden beispielsweise Arbeitsqualität und Mehrergebnisse gemessen.

Herr Abg. Steinbach fragt, ob die Untersuchung des Bundes der Steuerzahler auf von diesem erhobenen Daten beruhe oder ob dieser auf Zahlen der Steuerverwaltungen zurückgegriffen habe.

Herr Dr. Wilhelm teilt mit, der Bund der Steuerzahler habe die Zahlen bei den Steuerverwaltungen der Länder abgefragt. Lediglich von Nordrhein-Westfalen seien keine Durchschnittswerte angegeben worden. Deshalb sei vom Bund der Steuerzahler für Nordrhein-Westfalen eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen 35 und 183 Tagen angegeben worden.

Der Antrag – Vorlage 16/4344 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Stand der Novelle des Spielbankgesetzes/Laufzeiten und Konditionen der Konzessionen der Spielbanken

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/4345 –

Frau Dr. Baunack (Referentin im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) berichtet, Hintergrund für die Novellierung des Spielbankgesetzes sei, dass der Landesrechnungshof anlässlich der Überprüfung der Spielbanken in seinem Jahresbericht 2013 gefordert habe, eine Initiative für diverse Anpassungen des Spielbankgesetzes zu ergreifen sowie die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank auf der Grundlage einer Ausschreibung zu erteilen. Diese Forderungen des Landesrechnungshofs würden nun zum Anlass genommen, um das Spielbankgesetz zu novellieren.

Es sei beabsichtigt, den Gesetzentwurf noch in diesem Jahr dem Kabinett vorzulegen. Die geplanten Neuregelungen sollen dann Grundlage für die vorzunehmende Neuausschreibung der Spielbankkonzession für die Spielbank Mainz bilden, weil deren Erlaubnis zum 31. Dezember 2015 auslaufe.

Das bislang geltende Spielbankgesetz enthalte wie einige andere Ländergesetze noch die Möglichkeit, die Spielbankerlaubnis auf Antrag ohne Ausschreibung zu verlängern. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei dies problematisch, da dieser verlange, dass Konzessionsverlängerungen auf der Grundlage einer Ausschreibung vorzunehmen seien. Deshalb würden jetzt die Rechtsgrundlagen für das Ausschreibungs- und Erlaubnisverfahren ergänzt und teilweise neu gefasst. Damit würden dann die Grundlagen für ein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren geschaffen, wie dies vom Europäischen Gerichtshof verlangt werde.

Seitens der Fachebene werde vorgeschlagen, die Erlaubnis auf zehn Jahre zu befristen und mit der Option zu verknüpfen, dass diese auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers um weitere fünf Jahre verlängert werden könne. Der Konzessionsinhaber solle darauf auch einen Anspruch haben, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen dann immer noch vorliegen. Eine weitere Verlängerung sei dann aber nicht möglich. Damit müsse spätestens nach 15 Jahren die Konzession erneut ausgeschrieben werden.

Ein Zeitraum von maximal 15 Jahren für die Dauer der Spielbankerlaubnis sei erforderlich, damit sich die für die Einrichtung und den Betrieb einer Spielbank erforderlichen Investitionen amortisieren können und angemessener sowie branchenüblicher Unternehmensgewinn erwirtschaftet werden könne. Hierbei solle berücksichtigt werden, dass Spielbanken in gewerblichen Spezialimmobilien mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen betrieben werden, sie fachlich gut ausgebildetes Personal vorhalten müssen und Tatsache sei, dass die Ertragsstärke von Spielbanken seit Jahren rückläufig sei. Es solle jedoch möglich bleiben, die Konzession auch an die bisherige Inhaberin nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zu erteilen.

Im Übrigen sollen die Forderungen des Landesrechnungshofs bezüglich der Abgabenerhebung und der Verteilung des Abgabeabkommens aufgegriffen werden. Der derzeit gesetzlich festgelegte Abgabensatz von regulär 80 % der Bruttospielerträge (Einsätze abzüglich ausgezahltem Gewinn) erscheine der Marktsituation nicht mehr angemessen. Angedacht sei eine teilweise gewinnbasierte Abgabebemessung, die auch der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Spielbankunternehmens Rechnung trage.

Die Erlaubnis für den Spielbankbetrieb Mainz, Trier und Bad Ems laufe am 31. Dezember 2015 aus. Deshalb sei alsbald die öffentliche Ausschreibung vorgesehen. Wahrscheinlich werde Anfang nächsten Jahres eine europaweite öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Die Erlaubnis für den Spielbankbetrieb Bad Neuenahr laufe noch bis 31. Dezember 2020. Dann sei aber auch für diese Erlaubnis eine Ausschreibung erforderlich.

Herr Abg. Steinbach bittet den Aufwand für eine europaweite Ausschreibung einer Erlaubnis zu beschreiben und darzulegen, ob damit ein erheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden sei. Darüber hinaus bitte er um Auskunft, wie viele Konzessionen es derzeit für Spielbanken in Rheinland-Pfalz

gebe und für welche weiteren Standorte neben den bereits genannten Konzessionen erteilt worden seien.

Es sei auch auf die rückläufigen Einnahmen des Landes aus der Spielbankabgabe hingewiesen worden. Deshalb richte er an das Finanzministerium die Frage, inwieweit durch die Novelle des Glücksspielgesetzes und weiterer Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene die Mindereinnahmen in diesem Bereich für das Land reduziert werden können.

Frau Baunack teilt mit, der Aufwand für eine europaweite Ausschreibung dürfte erheblich sein. Da eine europaweite Ausschreibung einer Konzession zum ersten Mal erfolge, beabsichtige das Innenministerium, sich von einer Rechtsanwaltskanzlei beraten und das Verfahren von dieser durchführen zu lassen, weil dafür Spezialkenntnisse notwendig seien. Der Aufwand sei natürlich auch von der Zahl der Bieter abhängig. Da diese kaum vorhergesagt werden könne, müsse die Ausschreibung abgewartet werden.

Derzeit seien für Rheinland-Pfalz zwei Spielbankkonzessionen vergeben worden. Eine Spielbankkonzession sei an die Spielbank Mainz vergeben worden, die über zwei Zweigspielbetriebe verfüge. Darüber hinaus sei eine Spielbankkonzession an die Spielbank Bad Neuenahr vergeben, die ebenfalls über zwei Zweigspielbetriebe verfüge.

Herr Staatsminister Dr. Kühl legt dar, die Ertragslage sei rückläufig, weil die Bruttospielerträge rückläufig seien. Wenn die Bemessungsgrundlage zurückgehe, führe dies automatisch zu rückläufigen Einnahmen aus der Spielbankabgabe. Hinzu komme, dass sich die Spielbanken bei niedrigeren Bruttospielerträgen und dem regulären Abgabensatz von 80 % am Rande der Überlebensfähigkeit bewegten. Deshalb werde dieser Abgabensatz nach seiner Kenntnis kaum noch in einem Bundesland erhoben. Auch in Rheinland-Pfalz greife dieser Abgabensatz seines Wissens nur noch an einzelnen Standorten. Eine Umstellung auf eine echte Gewinnerorientierung, die nicht nur auf die Bruttospielerträge abstelle, sei daher vernünftig. Jedoch habe er nicht die Illusion, dass sich daraus in der Zukunft höhere Einnahmen für das Land ergeben, weil nach seinem Eindruck die Spielbanken nicht mehr zeitgemäß seien. Dennoch seien die Einnahmen des Landes aus diesem Bereich nicht unbedeutend.

In Mainz sei im Zuge der Renovierung des Hotels Hilton der Standort verlegt und die Spielbank renoviert worden. Dennoch seien auch bei dieser Spielbank die Umsätze zurückgegangen. In Mainz komme noch die Nähe zur Spielbank Wiesbaden hinzu, die ein anderes Ambiente aufweise als die Spielbank Mainz.

Herr Günthner (Referent im Ministerium der Finanzen) bestätigt den durch Herrn Staatsminister Dr. Kühl vermittelten Eindruck. Die Bruttospielerträge hätten landesweit im Jahr 2000 noch bei 80,6 Millionen Euro gelegen. Bis zum Jahr 2007 seien die Bruttospielerträge auf knapp 60 Millionen Euro zurückgegangen. Im Jahr 2013 hätten sich die Bruttospielerträge nur noch auf 31 Millionen Euro belaufen. Für das Jahr 2014 rechne das Finanzministerium damit, dass die Spielbanken noch knapp 17 Millionen Euro an Landessteuern zahlen werden. Mit diesem Betrag würden jedoch noch rund 4 Millionen Euro Umsatzsteuer verrechnet.

Herr Abg. Schreiner vertritt die Ansicht, die Bruttospielerträge der Spielbanken seien nicht deshalb zurückgegangen, weil das Interesse am Glücksspiel abgenommen habe, sondern es habe nur eine Verlagerung stattgefunden, weil nun verstärkt das Glücksspiel in Spielhallen stattfinde. Von diesen Spielhallen würden zwar Steuern gezahlt, die aber nicht von der Höhe her mit der Spielbankabgabe vergleichbar seien, aber dort kämen darüber hinaus die Spielerschutzbestimmungen nicht in dem gewünschten Umfang zur Anwendung. Hinzu komme natürlich noch das illegale Glücksspiel. Daran werde deutlich, dass an dieser Stelle unabhängig von allen fiskalischen und rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit Konzessionsverlängerungen erheblicher Handlungsbedarf bestehe.

Die einzelnen Spielbankstandorte in Rheinland-Pfalz würden hinsichtlich der Abgaben sehr unterschiedlich behandelt. Deshalb frage er, ob es möglich sei zu beziffern, welcher Anteil von den Bruttospielerträgen an den jeweiligen Standorten den Spielbankgesellschaften verbleibe.

Nach seiner Kenntnis gebe es für die Spielbankgesellschaft Mainz für deren Standorte im Hinblick auf die Konzession unterschiedliche zeitliche Perspektiven. Vor dem Hintergrund der von der Spielbank-

gesellschaft Mainz getätigten Investitionen bitte er um Auskunft, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, im Einvernehmen zwischen dem Innenministerium und dem Finanzministerium auf die Option zurückzugreifen, noch einmal eine Verlängerung zu gewähren.

Herr Staatsminister Dr. Kühl richtet an Herrn Günthner die Frage, ob Zahlen der gewünschten Art überhaupt in öffentlicher Sitzung genannt werden dürfen.

Herr Günthner sieht dadurch Betriebsgeheimnisse der Spielbankgesellschaften tangiert. Allgemein könne jedoch gesagt werden, dass die Landesregierung im Rahmen des rechtlich Möglichen bemüht sei, die Abgabensätze durch eine sogenannte Billigkeitsregelung, die im derzeit gültigen Spielbankgesetz enthalten sei, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen für die Spielbankgesellschaften so zu reduzieren, dass diese nicht schlechter gestellt seien als im Bundesvergleich. Ein weiterer geringer Spielraum nach unten könnte noch bestehen.

Herr Abg. Schreiner fragt, ob der Prozentsatz, der den Spielbankgesellschaften aus den Bruttospielerträgen verbleibe, eine aussagekräftige Größe sei, um beurteilen zu können, ob eine Spielbankgesellschaft am jeweiligen Standort erfolgreich wirtschaften könne. Dann müssten nur sechs Prozentzahlen genannt werden, die aber für die weitere Diskussion wichtig wären. Sofern diese Prozentzahlen aussagekräftig seien, bitte er, diese in einer Form, durch die die Vertraulichkeit gewahrt werde, schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Herr Günthner erläutert, bei dem Versuch, die Spielbankgesellschaften bei der Abgabenbelastung so zu stellen, dass dies dem bundesweiten Vergleich entspreche, würden natürlich gewinnbezogene Aspekte einkalkuliert. Deshalb könne nicht der einzelne Standort isoliert betrachtet werden, sondern es müsse auch die unternehmensbezogene Größe berücksichtigt werden. Beispielsweise werde der von der Spielbankgesellschaft Mainz über die Standorte Mainz, Trier und Bad Ems generierte Gesamtgewinn in dem Verfahren noch einmal insgesamt berücksichtigt. Es sei schwierig, diesen komplexen Vorgang mündlich darzustellen. Deshalb biete er an, schriftlich zu informieren.

Herr Abg. Schreiner ist mit einer schriftlichen Information einverstanden, wobei er jedoch bitte, nicht eine Vielzahl von Zahlen aufzulisten. Allerdings bitte er darzustellen, mit welchen Stellgrößen die Höhe der Abgaben festgelegt werde.

Herr Abg. Steinbach hat ebenfalls den Eindruck, dass Spielbanken nicht mehr zeitgemäß seien. Der erhebliche Rückgang bei den Bruttospielerträgen sei aber sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass es inzwischen viele zusätzliche Angebote gebe. Insofern bestünden für Spieler heute sehr viel mehr Möglichkeiten, ihr Spielbedürfnis zu befriedigen. Die gesetzlichen Grundlagen seien relativ komplex, da sowohl Bundes- als auch Landesrecht betroffen seien. Da das Glücksspielgesetz ein Landesgesetz sei, frage er, ob es konkrete Überlegungen gebe, auch dieses Gesetz zu novellieren. Darüber hinaus bitte er um Auskunft, ob es im Bundesrat Überlegungen gebe, eine Initiative zur Änderung der Spielverordnung zu ergreifen. Ferner bitte er darzulegen, ob die Landesregierung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe, um beim Glücksspiel dem Ausweichen auf andere Bereiche zu begegnen.

Frau Dr. Baunack führt aus, das Innenministerium betrachte Glücksspiele auch aus ordnungsrechtlicher Sicht. Aus dieser Sicht sei die Bekämpfung der Glücksspielsucht ein ganz wichtiges Ziel, das in dem Glücksspiel-Staatsvertrag, der am 1. Juli 2012 in Kraft getreten sei, explizit geregelt werde. Damit gingen bestimmte restriktive Vorgaben für die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen einher. Auch die Spielbanken fielen teilweise unter den Glücksspiel-Staatsvertrag, sodass beispielsweise von den Spielbanken die Werberestriktionen zu beachten seien, die im Glücksspiel-Staatsvertrag enthalten seien. Dies könne einer der Gründe sein, weshalb die Ertragslage bei den Spielbanken rückläufig sei.

Durch den Glücksspiel-Staatsvertrag gebe es ab dem 1. Juli 2012 im Hinblick auf die Spielhallen eine landesrechtliche Kompetenz. Der Vorsitzende des Arbeitskreises gegen Spielsucht, der regelmäßig die Spielhallenlandschaft in Deutschland untersuche, habe festgestellt, dass der Trend, dass Spielhallen wie Pilze aus dem Boden wachsen, seit Inkrafttreten des Glücksspiel-Staatsvertrags gestoppt worden sei. In Rheinland-Pfalz habe es seit 2013 ebenfalls keine Zuwächse mehr gegeben.

Es sei geplant, das Landesglücksspielgesetz zu ändern. Es sei insbesondere eine Veränderung der Vertriebsstruktur für Sportwetten geplant. Als wichtiger Punkt solle auch ein landesweites Sperrsystem für die Spielhallen eingeführt werden, sodass Spieler, die sich bei einer Spielhalle sperren lassen, landesweit in keiner Spielhalle mehr spielen können. Bisher gebe es eine landesweite Sperrdatei für Spielhallen nur in Hessen.

Herr Abg. Steinbach bittet zur geplanten Änderung des Landesglücksspielgesetzes einen Zeithorizont zu nennen.

Frau Dr. Baunack teilt mit, die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfs sei abgeschlossen. Damit könne er demnächst dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anschließend werde der Gesetzentwurf dann dem Landtag zur Beratung zugeleitet.

Herr Abg. Schreiner stellt fest, abseits der Spielbanken gebe es in Rheinland-Pfalz große Anbieter im Bereich des Glücksspiels. Deshalb bitte er um Auskunft, ob es im Innenministerium im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Konzessionen Überlegungen gebe, diese Anbieter von den Spielbanken fernzuhalten, damit es in Rheinland-Pfalz weiter zwei getrennte Strukturen im Bereich des Glücksspiels gebe, oder ob es aus der Sicht des Innenministeriums möglicherweise sinnvoll sei, diese Anbieter in das Spielbankwesen zu integrieren.

Frau Dr. Baunack bittet zu erläutern, was in diesem Fall unter einer Integration zu verstehen sei.

Herr Abg. Schreiner kann sich vorstellen, dass sich unterschiedliche Gesellschaften an der Ausschreibung beteiligen.

Frau Dr. Baunack legt dar, natürlich könne sich auch ein Unternehmen an der Ausschreibung beteiligen, das auf dem Spielhallenmarkt aktiv sei.

Herr Abg. Schreiner fragt, ob es innerhalb des Innenministeriums Überlegungen gebe, ob dies gut oder schlecht sei.

Frau Dr. Baunack führt aus, solche Überlegungen gebe es innerhalb des Innenministeriums nicht.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Schreiner sagt Herr Günthner zu, dem Ausschuss in einer die Vertraulichkeit wahrenen Form eine Zusammenstellung über die jeweiligen Abgabenlasten der rheinland-pfälzischen Spielbanken zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 16/4345 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig
Protokollführer

Elektronische Fassung